

Statuten Rosengang

1 Name, Sitz

- 1.1 Rosengang ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Reckingen-Gluringen (VS).

2 Zweck

- 2.1 Der Verein Rosengang will das Textile Handwerk und die textilen Traditionen im Oberwallis erhalten, fördern, weiterentwickeln und zeitgemäß umsetzen.
- 2.2 Er unterhält in der Liegenschaft Überrotten 7 in 3998 Reckingen ein Museum, um dort mit Hilfe von Exponaten die traditionellen textilen Techniken des Oberwallis zu veranschaulichen, sowie eine Werkstatt, um dort Kurse und Workshops zur Vermittlung textiler Techniken zu ermöglichen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven und unterstützenden Mitgliedern. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder der Vereinigung werden.
- 3.2 Personen, die eine textile Technik ausüben oder erlernen wollen, können Aktivmitglieder werden.
- 3.3 Jede natürliche und juristische Person, welche den Verein materiell und ideell unterstützen möchte, kann Unterstütztes Mitglied werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Der Vorstand kann innert sechs Monaten einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das laufende Jahr bleibt die Beitragspflicht aufrecht erhalten. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde zuhanden der Generalversammlung bleibt vorbehalten

4 Organisation

4.1 Organe des Vereins Rosengang

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

4.2 Die Mitgliederversammlung

- 4.4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen; im letzten Fall hat die Versammlung innert 12 Wochen seit Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4.4.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder.
- 4.4.3 Die Mitglieder haben Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen, damit diese als Traktanden berücksichtigt werden können.
- 4.4.4 Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschließen, die ordnungsgemäß auf der Traktandenliste angekündigt worden sind. Neue Anträge können vorberaten und einer Eventualabstimmung unterbreitet werden; sie sind an einer der nächsten Mitgliederversammlungen zum Beschluss zu traktandieren.
- 4.4.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 1/5 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 4.4.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle auf eine Amtszeit von 2 Jahren, Wiederwahlen sind möglich.
 - b) Sie nimmt Stellung zu der vom Vorstand vorgesehenen Vereinspolitik und dem Tätigkeitsprogramm.
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und das Protokoll der letzten

Mitgliederversammlung ab.

- d) Sie erhält Einsicht in die Jahresrechnung und beschließt, ob dem Vorstand Decharge erteilt wird.
- e) Sie beschließt über das Budget und setzt Mitgliederbeiträge fest.
- f) Sie entscheidet über Statutenänderungen und eine allfällige Auflösung des Vereins.
- g) Sie entscheidet über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
- h) Sie beschließt über Ausgaben außerhalb des Budgets; vorbehalten bleibt Ziffer 5.3.
- i) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten die der Vorstand zum Beschlussunterbreitet.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welche / welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

4.3.2 Der Vorstand tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidiums zusammen. 1/3 der Vorstandsmitglieder können eine Einberufung des Vorstandes innert drei Wochen verlangen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

4.3.3 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins Rosengang und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern und gegen außen.

5 Finanzielles

5.1 Die Einnahmen des Vereins Rosengang ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Aktivitäten (Veranstaltungs- und Benützungsbeträge, Verkaufserlöse, usw.) und den Zuwendungen.

5.2 Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der einen maximalen Betrag von CHF 150.- nicht überschreitet.

5.3 Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel. In außerordentlichen und ganz dringenden Fällen kann der Vorstand außerhalb des Budgets, sofern die Mittel vorhanden sind, über jährlich höchstens CHF 1'000.00 verfügen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

5.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.5 Die Auflösung des Vereins wird durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmenden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend dem Vereinszweck.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.6 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis 31. Dezember.

6 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt der Gerichtsstand des Vereinsdomizils(1.2).

7 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft

Datum

Unterschrift